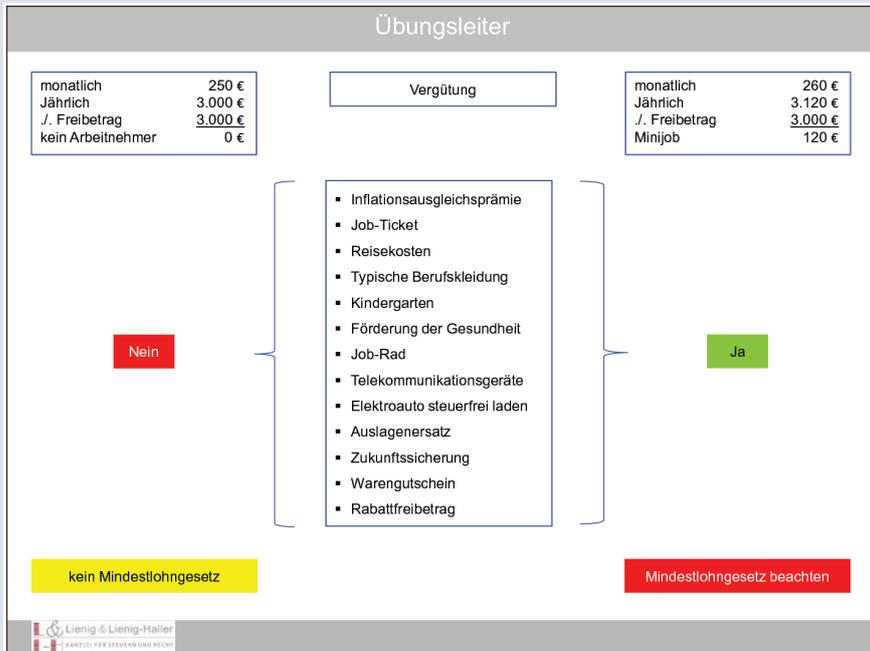


Immer nur die Arbeitnehmer - ist das Ehrenamt weniger wert?

Übungsleiter, die nur die „Übungsleiterpauschale“ von jährlich 3.000 € nach § 3 Nr. 26 EStG oder aber ehrenamtlich Tätige, die nur die „Ehrenamtpauschale“ von jährlich 840 € erhalten, sind keine Arbeitnehmer. Viele der Steuervergünstigungen gelten aber nur für Arbeitnehmer, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen sollen.



Inflationsausgleichsprämie

Steuerfrei sind nach § 3 Nr. 11c EStG zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 3.000 €.

Viele ehrenamtlich Tätige leiden aber auch unter der Inflation, haben die gleichen hohen Aufwendungen wie Arbeitnehmer.

Also zahlt der Verein einmalig 120 € mehr aus, führt 30 % Minijobpauschale (= 36 €) ab und kann zusätzlich die Inflationsausgleichsprämie von 3.000 € bis zum 31.12.2024 noch steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen.

Aber Achtung

Nach § 42 AO „Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts“ kann das Steuergesetz nicht umgangen werden. Und das gilt für alle steuerfreien Zuwendungen an Arbeitnehmer. Wer also nur etwas macht, um einen steuerlichen Vorteil zu erhalten, kann es sein lassen, d. h. gefährdet damit die Gemeinnützigkeit.

Job-Ticket

Steuerfrei sind Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden. Das Gleiche gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann. Die nach den Sätzen 1 und 2 steuerfreien Leistungen mindern den nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 abziehbaren Betrag.

Reisekosten

Steuerfrei sind nach § 3 Nr. 16 EStG die Vergütungen, die Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes von ihrem Arbeitgeber zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung erhalten, soweit sie die nach § 9 als Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen.

Fahrtkosten mit dem Pkw je tatsächlich gefahrenem Kilometer	0,30 €
Fahrten mit sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugen	0,20 €

Typische Berufskleidung

Steuerfrei sind nach § 3 Nr. 31 EStG die typische Berufskleidung, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überlässt; dasselbe gilt für eine Barablösung eines nicht nur einzelvertraglichen Anspruchs auf Gestellung von typischer Berufskleidung, wenn die Barablösung betrieblich veranlasst ist und die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigt.

Der Wert der unentgeltlich überlassenen Sportkleidung sollte angemessen und stets mit dem Logo des Vereins versehen sein.

Kindergarten

Steuerfrei sind nach § 3 Nr. 33 EStG zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen.

Steuerfrei sind auch die Beiträge für einen Sportkindergarten.

Förderung der Gesundheit

Steuerfrei sind nach § 3 Nr. 34 EStG zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie 600 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Vom Anbieter solcher Präventionsangebote (z. B. Sportverein) muss der Nachweis der Zertifizierung durch eine Krankenkasse vorgelegt werden.

Job-Rad

Steuerfrei sind nach § 3 Nr. 37 EStG zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 ist.

Gemeint sind hier Fahrräder, die mit eigener Muskelkraft bewegt werden, oder Pedelecs, die weniger als 25 km/Stunde fahren.

Private Nutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte

Steuerfrei sind nach § 3 Nr. 45 EStG die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten und Telekommunikationsgeräten sowie deren Zubehör, aus zur privaten Nutzung überlassenen System- und Anwendungsprogrammen, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt, und aus den im Zusammenhang mit diesen Zuwendungen erbrachten Dienstleistungen. Satz 1 gilt entsprechend für Steuerpflichtige, denen die Vorteile im Rahmen einer Tätigkeit zugewendet werden, für die sie eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nummer 12 erhalten.

Die Steuerbefreiung gilt in erster Linie für vom Verein gekaufte und dem Vereinsvermögen zugeordnete Telekommunikationsgeräte, deren private Nutzung durch den Arbeitnehmer vom Verein gestattet wird. Aber auch, wenn der Verein private Telekommunikationsgeräte wie z. B. Handys vom Arbeitnehmer abkauft und diese den Arbeitnehmern dann wieder zur Verfügung stellt und die monatlichen Kosten des Mobilfunkvertrags wie Grundgebühr, Verbindungsentgelte oder auch Flatgebühren übernimmt, liegt kein geldwerter Vorteil vor.

Folgende Geräte sind begünstigt: Laptop, Tablet, Handy, Smartwatch mit eigenständiger Mobilfunkverbindung, sofern diese mit System- und Anwendungsprogrammen ausgestattet sind, die vom Arbeitgeber angewandt werden.

Keine Steuerfreiheit besteht bei Geräten, bei denen die Datenverarbeitung nicht im Vordergrund steht, z. B. sind nicht begünstigt SmartTV, Konsole, iPod, E-Book-Reader, Smartwatch ohne eigenständige Mobilfunkverbindung.

Elektroauto steuerfrei beim Arbeitgeber laden

Steuerfrei sind nach § 3 Nr. 46 EStG zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 zweiter Halbsatz an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) und für die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung.

Die Steuerbefreiung ist weder auf einen Höchstbetrag, noch nach der Anzahl der begünstigten Kraftfahrzeuge begrenzt.

Auslagenersatz

Steuerfrei sind nach § 3 Nr. 50 EStG die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder), und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz).

Der zivilrechtliche Anspruch leitet sich aus § 670 BGB ab: Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

Was aber für die Steuerfreiheit stets erforderlich ist, sind Einzelaufzeichnungen z. B. Kilometeraufstellungen, Belege und Rechnungen.

Zukunftssicherung durch den Arbeitgeber

Steuerfrei sind nach § 3 Nr. 62 EStG Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, soweit der Arbeitgeber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder nach einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist, und es sich nicht um Zuwendungen oder Beiträge des Arbeitgebers nach den Nummern 56, 63 und 63a handelt. Den Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden, werden gleichgestellt Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers

- a) für eine Lebensversicherung,
- b) für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- c) für eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe,

wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist. Die Zuschüsse sind nur insoweit steuerfrei, als sie insgesamt bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung die Hälfte und bei Befreiung von der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung zwei Drittel der Gesamtaufwendungen des Arbeitnehmers nicht übersteigen und nicht höher sind als der Betrag, der als Arbeitgeberanteil bei Versicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.

Warengutschein

Nach 8 Abs. 2 EStG bleiben Sachbezüge außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 50 € im Kalendermonat nicht übersteigen; die nach Absatz 1 Satz 3 nicht zu den Einnahmen in Geld gehörenden Gutscheine und Geldkarten bleiben nur dann außer Ansatz, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Mit dem Tankgutschein hat alles angefangen. Inzwischen kann der Verein für jeden Arbeitnehmer Waren oder Dienstleistungen beliebiger Art monatlich bis zu 50 € zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. Zu beachten ist allerdings, dass

- es sich um eine monatliche Freigrenze handelt (auf den monatlichen Zufluss kommt es an),
- der Gutschein auch nicht teilweise in Geld eingetauscht werden darf,
- der Gutschein nur beim ausstellenden Unternehmen oder einem regional begrenzten Einkaufszentrum eingelöst werden darf.

Amazon-Gutscheine sind stets geldwerter Vorteil und damit steuerpflichtig.

Rabattfreibetrag

Erhält nach § 8 Abs. 3 EStG ein Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und deren Bezug nicht nach § 40 pauschal versteuert wird, so gelten als deren Werte abweichend von Absatz 2 die um 4 Prozent geminderten Endpreise, zu denen der Arbeitgeber oder der dem Abgabebort nächstansässige Abnehmer die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Die sich nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile sind steuerfrei, soweit sie aus dem Dienstverhältnis insgesamt 1.080 € im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Auch das ist nur eine Vergünstigung für Arbeitnehmer. Das vereinseigene Fitnessstudio (oder andere Sportanlagen) kann z. B. von Arbeitnehmern im Verein bis zu 1.080 € steuer- und sozialversicherungsfrei zur Nutzung überlassen werden.

Fazit

Wo bleibt die Wertschätzung und Anerkennung der viel gepriesenen ehrenamtlichen Tätigkeit? Mit der Ehrenamtspauschale sollte ausdrücklich der zeitliche Einsatz unterstützt und gefördert werden. Für die Vergütung der zeitlichen Tätigkeit ist deshalb auch eine Satzungsgrundlage notwendig, für den zivilrechtlichen Auslagenersatzanspruch nach § 670 BGB nicht.

Warum sind beim ehrenamtlich Tätigen und Übungsleiter im Rahmen der Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale nicht nur sein „Zeitlohn“ sondern auch sämtliche Auslagen abgegolten? Eine schlüssige Begründung konnte mir noch niemand liefern, zumal das von Finanzamt zu Finanzamt auch unterschiedlich gesehen wird.